

Stellungnahme der Bundesingenieurkammer zur Novelle des Gesetzes für ein Hessisches Ingenieur- und Ingenieurkammergesetz (HInG) (Fassung 25.11.2014)

Die Bundesingenieurkammer vertritt die gemeinschaftlichen Interessen der 16 Länderringenieurkammern als berufsständische Selbstverwaltung der Ingenieure und damit die Interessen der darin mitgliedschaftlich organisierten rund 43.000 Ingenieurinnen und Ingenieure auf Bundes- und Europaebene. Die Bundesingenieurkammer tritt für einheitliche Berufsbilder und Regelungen zur Berufsausübung für Ingenieure in Deutschland und der Europäischen Union ein und hat in Abstimmung mit den Länderkammern eine bundesweit abgestimmte Position zur Umsetzung des Bologna-Prozesses und der Umsetzung der EU-Richtlinien, insbesondere der Berufsanerkenntnisrichtlinie erarbeitet.

Zum Arbeitsentwurf für ein Artikelgesetz zur Novelle des hessischen Ingenieurrechts nehmen wir wegen der grundsätzlichen Bedeutung für den Berufsstand der Ingenieure und die Berufsausübung in Deutschland wie folgt Stellung:

Die Zusammenfassung der Regelungen des Ingenieurgesetzes und des Ingenieurkammergesetzes in einem einheitlichen Gesetz entspricht der bundesweit zunehmenden Landesgesetzgebung, welche sich aus der Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenführung der europarechtlich bedingten Regelung der Berufsanerkenntnis und den damit neu zu definierenden Aufgaben der Ingenieurkammern als berufsständischer Selbstverwaltung ergeben. Die überwiegende Zahl der Bundesländer hat diese Regelungen in einem einheitlichen Ingenieur- und Ingenieurkammergesetz zusammengefasst.

§ 1 Studien- und Ausbildungsgänge

Die in § 1 vorgesehene Präzisierung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ wird begrüßt. Die Definition der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ war bislang durch Anbindung an den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ hinreichend bestimmt. Durch die im Rahmen des Bologna-Prozesses vorgenommene Umstellung der Diplomstudiengänge auf Bachelor- und Masterstudiengänge wurde hier eine Neudefinition der Anforderungen und insbesondere eine Präzisierung der Inhalte der Ingenieurausbildung erforderlich. Die Ingenieurkammern der Länder haben sich da-

rauf verständigt, dass im Ingenieurbereich die sog. MINT-Fächer das überwiegende Gepräge des grundständigen Studiums mit mindestens sechs Theoriesemestern ausmachen müssen. Zudem sollte – wie im Entwurf vorgesehen – in den Ingenieur(kammer)gesetzen für die Eintragung von Ingenieuren ein überwiegender Anteil in technisch-ingenieurwissenschaftlichen Fächern erforderlich sein.

Bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure

Zum 28.12.2009 war die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG in nationales Recht umzusetzen. Hierbei waren auch die Bestimmungen der Landesbauordnungen hinsichtlich der Bauvorlageberechtigung und der Berechtigung zur Erstellung und Prüfung bautechnischer Nachweise in den einzelnen Bundesländern anzupassen.

In allen Bundesländern, die bisher die Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt haben, wurde dabei die Formulierung der Musterbauordnung (MBO), wonach Eintragungen in die Liste der Bauvorlageberechtigten anderer Länder grundsätzlich anerkannt werden, weitestgehend übernommen.

Durch die vorgesehenen Regelungen in §§ 9 ff. HIngG würde damit auch für inländische Ingenieure – entsprechend der Anerkennung für Ingenieure aus einem anderen Mitgliedsstaat der europäischen Union – die Anerkennung der Bauvorlageberechtigung von Ingenieuren aus anderen Bundesländern ermöglicht. Damit würde nun erstmals bundesweit eine grundsätzliche Anerkennung der Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten anderer Länder gegeben sein, ohne dass eine erneute Eintragung oder Mitgliedschaft oder nochmalige Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlich ist.

§ 12 Fachbezeichnungen

Die Ausübung des Ingenieurberufes unterliegt durch Normen, Verordnungen und Gesetze ständig steigenden fachlichen Qualifikationsanforderungen. So werden zum Beispiel im Bereich des energieeffizienten Planen und Bauens schon heute konkrete Qualifikations- und Weiterbildungsanforderungen im Rahmen Förderbedingungen des Bundes an Planer gestellt. Dieses sich weiter auffächernde und spezialisierende Tätigkeitprofil kommt auch in der Beschreibung der Berufsaufgaben in § 4 Abs. 1 HIngG zum Ausdruck. Danach gehören heute zur ingenieurtechnischen Planung und Beratung auch energiewirtschaftliche, nachhaltige, umwelt-, wirtschaftlichkeits- sowie lebenszyklusbezogene Leistungen.

Aus diesem Grunde besteht das grundsätzliche Bedürfnis, entsprechende berufs begleitende Fort- und Weiterbildungen z.B. zum „Fachingenieur Energie“ (Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt) oder zum „Fachingenieur für Energieeffizienz“ (Ingenieurkammer Hessen) anzubieten. Damit werden die Kammern zum einen ihrem Aus-, Fort- und Weiterbildungsauftrag gerecht (s. § 27 Abs. 1 Nr. 5 HIngG) und ermögli-

chen daneben dem Verbraucher ein gezieltes Auffinden von in Spezialgebieten qualifizierten Ingenieurinnen und Ingenieuren. Durch die Überwachung der Fort- und Weiterbildungsverpflichtungen sowie der Berufsausübung kann dadurch ein hohes Qualifikationsniveau der berufsangehörigen Kammermitglieder sichergestellt werden.

§ 15 Abs. 4 Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Der Entwurf, die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung einzuführen ermöglicht erstmals eine Begrenzung der Haftung für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung, wie sie bereits schon in anderen freiberuflich tätigen Berufsgruppen möglich ist (z.B. Rechtsanwälte).

Aus Gründen des Verbraucherschutzes ist es insoweit konsequent sicherzustellen, dass die entsprechende freiberufliche Tätigkeit der Partnerschaftsgesellschaft durch gesonderte Vermögenshaftpflichtversicherungen versichert ist. Der Abschluss einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung als Voraussetzung für die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung und die entsprechende Kontrolle hierüber durch die Ingenieurkammer ist daher im Gesetzentwurf konsequent geregelt. Darüber hinaus ist die Unabhängigkeit und Eigenverantwortung der Berufsausübung auch bei der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung entsprechend der Tätigkeit der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sicherzustellen (§§ 5 Abs. 2, 24 Abs. 2 HInG). Hierfür ist die Kapitalmehrheit der Beratenden Ingenieure an den Gesellschaftsanteilen unabdingbar.

§ 26 Mitgliedschaften

Begrüßt wird die in § 26 HInG vorgesehene Regelung der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer.

Kern der berufsständischen Selbstverwaltung ist die eigenverantwortliche Regelung der eigenen Angelegenheiten. Dies kann nur dann effektiv verwirklicht werden, wenn über den reinen Gesetzesvollzug hinaus den Mitgliedern der Kammern auch substantielle Entscheidungsspielräume in den sie betreffenden Angelegenheiten zustehen.

Die Ingenieurkammern überwachen neben dem Schutz der Berufsbezeichnung auch die damit verbundene Berufsausübung eigenverantwortlich innerhalb der Gesetze. Die angemessenen gesetzlichen Eintragungsstandards für die Eintragung sowohl als Beratender Ingenieur, als Fachingenieur sowie als Bauvorlageberechtigter und als Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung sichern die gleichbleibende hohe Qualität freiberuflicher Leistungserbringung. Ingenieure, deren gesetzlich geregelte Tätigkeit eine besondere gesellschaftliche Relevanz in Bezug auf das Gefahrenpotenzial oder die öffentliche Bedeutung haben, sind daher zu Recht in ihrer Gesamtheit in die berufsständische Selbstverwaltung zu integrieren.

§ 27 Aufgaben

Die berufsständische Selbstverwaltung der Ingenieure in Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts gehört in vielen europäischen Ländern seit Jahren zu den bewährten Säulen des Staatsaufbaus. Eine berufsständische Selbstverwaltung bündelt das gesamte Spektrum des fachlichen Know-hows, um die Fragestellungen des Berufsstandes adäquat beurteilen zu können. In seiner Entschließung zu dem Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen hat das Europäische Parlament unterstrichen, dass eine „effiziente und transparente Selbstverwaltung der freiberuflichen Dienstleister, die die Auswirkungen im Voraus abschätzt, geeignet ist, die Anforderungen der Lissabon-Strategie zu erfüllen“ (Europäisches Parlament 2006, A6-0271/2006). Die Selbstverwaltung der Freien Berufe entspricht dem liberalen Verständnis von Freiheit und Subsidiarität und leistet zugleich einen maßgeblichen Beitrag zur Staatsentlastung.

Die Mehrheit der Ingenieurkammern der Länder ist bereits zuständige Behörde nach dem Ingenieurgesetz und nimmt in diesem Zusammenhang aufgrund der Sachnähe die Aufgaben einer zuständigen Behörde im Sinne der europäischen Richtlinien 2005/36/EG und 2013/55/EU wahr. Darüber hinaus sind fast alle Ingenieurkammern der Länder als Ordnungswidrigkeitsbehörde befugt, gegen den unrechtmäßigen Gebrauch der Berufsbezeichnung Ingenieur einzuschreiten.

Durch die nach Art.49 a der geänderten Berufsanerkenntnisrichtlinie mögliche Einführung gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze kann ein stärkerer Automatismus der Anerkennung von Berufsqualifikationen gefördert werden. Die Ingenieurkammern der Länder setzen sich dafür ein, auf europäischer Ebene gemeinsame Ausbildungsgrundsätze für die Berufsgruppe der Ingenieure zu entwickeln und werden hier mit ihren europäischen Vertretungen konstruktiv mitwirken und gemäß Art.49 a Abs.3 der Richtlinie Vorschläge für gemeinsame Ausbildungsrahmen unterbreiten.

Bundesingenieurkammer
Berlin, Dezember 2014